

Mitteilung des Regulatory Board Nr. 1/2020

vom 3. März 2020

Anpassung der Verfahrensordnung betreffend Verjährung und Publikation

I Ausgangslage

Die Verfahrensordnung (VO) regelt das Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der Regularien der Handelsplätze von SIX. Das Regulatory Board passt per 1. April 2020 die Verfahrensordnung an. Namentlich wird die Frist zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens ab Verletzung der Regularien auf maximal drei Jahre verlängert (bislang zwei Jahre). Weiter wird die bisherige Praxis, dass rechtskräftige Entscheide der Sanktionskommission gegen Teilnehmer der Öffentlichkeit in gekürzter, nicht anonymisierter Form mitgeteilt werden können, explizit festgehalten.

II Anpassungen

Um den regulatorischen Entwicklungen im Ausland Rechnung zu tragen, wird die Frist in Ziff. 2.5 Abs. 1 VO zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens von zwei auf drei Jahre verlängert. Weiter wird der Beginn des Fristenlaufs ab Verletzung oder Unterlassung präzisiert. Entsprechend wird in Ziff. 2.6 Abs. 4 VO der Zeitpunkt der erneuten Verletzung der Regularien für die Bemessung einer späteren Sanktion konkretisiert.

Ziff. 6 Abs. 8 VO sieht ergänzend vor, dass rechtskräftige Entscheide der Sanktionskommission gegen Teilnehmer auf Antrag von Surveillance & Enforcement der Öffentlichkeit in gekürzter, nicht anonymisierter Form mitgeteilt werden können.

Die Übergangsbestimmung in Ziff. 7.2 VO hält fest, dass die angepassten Verjährungsfristen in Ziff. 2.5 VO ab Inkrafttreten der revidierten Verfahrensordnung gelten. Für Verletzungen, die vor diesem Datum begangen wurden, gelten die bisherigen Verjährungsfristen.

III Inkraftsetzung

Die revidierte Verfahrensordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.